

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 151551	0351 81920	30.06.2022

Tagesbrief 244/22 vom 30.06.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

Änderung der Testverordnung des Bundes

Die bisherige Testverordnung läuft zum 30. Juni 2022 aus. Der Bund hat nunmehr eine Änderung der Testverordnung beschlossen und im Bundesanzeiger veröffentlicht:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?2>.

Die Testverordnung wird bis einschließlich 25. November 2022 verlängert. Die sogenannte Bürgertestung wird allerdings stark eingeschränkt.

Die kostenlosen Bürgertestungen nach § 4a werden dem Grunde nach ab 30. Juni 2022 ausgesetzt. Anspruch auf kostenfreie Tests haben :

- Kinder unter fünf Jahren
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist („Freitesten“)
- Besucher und Behandelte oder Bewohner in stationären bzw. ambulanten Pflege- und Krankeneinrichtungen
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines [Persönlichen Budgets](#) nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind
- Pflegende Angehörige
- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten.

Personen, die eine Innenveranstaltung besuchen wollen, engen Kontakt zu Menschen ab dem 60. Lebensjahr beabsichtigen, besondere Risiken wegen einer Vorerkrankung oder Behinderung haben oder eine Risikowarnung der Corona-Warn-App haben, können einen Test unter einer Eigenbeteiligung von drei Euro in Anspruch nehmen.

Der jeweilige Anspruchsgrund ist gegenüber der Teststelle darzulegen. Symptomatische Personen sollen sich bei ihrem Arzt testen lassen.

Neue Beauftragungen für Teststellen sind ab dem 1. Juli 2022 nicht mehr zulässig.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer